

30.06.2008

Frau Rechtsanwältin
Dr. Silke Wenk
Holdereggstraße 9

88131 Lindau

Betrifft: Maximum Industrie- und Gewerbeholding GmbH ./ BSV Verwaltungsgesellschaft mbH Rechtsstreit vor dem Kammergericht Berlin

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin Dr. Wenk!

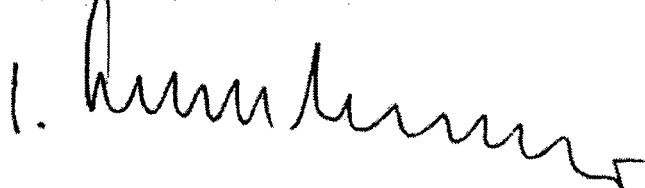
Auf Ihre Bitte äußere ich mich in dem Rechtsstreit, in dem ich eine gutachtliche Äußerung abgegeben habe, noch einmal zu dem Urteil des Kammergerichts vom 04.04.2008.

Die Darlegungen des Kammergerichts zur Wirksamkeit des Vertrages verstehe ich nicht. Dabei scheint mir die Rechtslage denkbar einfach: Beim beurkundungsbedürftigen Unternehmenskaufvertrag bedarf der gesamte Vertrag der Beurkundung (das ist unstrittig). Dazu gehört die Beschreibung des Vertragsgegenstandes soweit nicht ein Bestimmungsrecht, etwa nach § 315 BGB, vereinbart ist (das ist auch unstrittig). Die Beschreibung des Vertragsgegenstandes kann – wiederum unzweifelhaft – wirksam unter einer Sammelbezeichnung erfolgen (alle Gegenstände des Anlage- und Umlaufvermögens, neudeutsch "Catch-All-Klausel"). Alternative ist die Aufzählung der einzelnen Gegenstände (regelmäßig in Anlagen, s. nur Stiller, BB 2002, 2619, 2623). Die Formulierung in § 3 des Kaufvertrages vom 27.04.1993 deutet darauf hin, dass man im Wege der Einzelaufzählung vorgehen wollte. Dann geht die Verweisung auf Anlage 6 (ich beschränke mich auf sie, weil es hier klarer ist) vollständig ins Leere: Anlage 6 enthält nichts als eine Verweisung auf nicht beurkundete Verzeichnisse.

Gegen die Auslegung von § 3 als "Catch-All-Klausel" spricht auch, dass im Beurkundungstermin "umfangreiche Verhandlungen über den Kaufgegenstand" stattfanden (S. 26 des Urteils). Dann muß doch die Verweisung auf die Verzeichnisse eine Bedeutung gehabt haben.

Durch die BNotO-Novelle vom 31.08.1998 hat der Gesetzgeber für derartige Verzeichnisse tatsächlicher Art ein vereinfachtes Beurkundungsverfahren zugelassen. Wenn es davor möglich gewesen wäre, Inventarverzeichnisse durch eine nichtssagende beurkundete Aufstellung unter Verweisung auf die nicht beurkundeten eigentlichen Verzeichnisse zu beurkunden, wäre die Änderung des § 14 BeurkG völlig unnötig gewesen. Der Gesetzgeber hat das offensichtlich anders gesehen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'I. Kanzleiter', written in a cursive style.

(Prof. Dr. Kanzleiter)